

Quelle:

VERTRAG ZWISCHEN SOJUSNEFTEEXPORT UND ÖSTERREICHISCHER MINERALÖLVERWALTUNG AG ÜBER DIE LIEFERUNG VON ERDGAS (WIEN, 1. JUNI 1968); [ABSCHRIFT]¹

VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON ERDGAS

Wien am 1. Juni 1968

S. 1

Artikel 2 – Gegenstand des Vertrages

2.1 Der Verkäufer verkauft und ist verpflichtet dem Käufer zu liefern, und der Käufer kauft und ist verpflichtet, Erdgas franko Gasleitung im Übergabepunkt an der tschechoslowakisch-österreichischen Grenze im Laufe von 23 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, gerechnet vom Anfangstag, das ist der 10. September 1968, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Punktes 3 dieses Artikels vom Verkäufer in folgenden Mengen abzunehmen:

1968 – 130 000 000 bis 200 000 000 Nm³

1969 – 800 000 000 Nm³

1970 – 1 000 000 000 Nm³

vom [sic] 1971 an bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vertrages je 1,5 Milliarden Nm³ jährlich, wobei diese Mengen im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer erhöht werden können. [...]

S. 5

Artikel 4 – Übergabe und Übernahme

4.1 Die Übergabe und Übernahme des Erdgases hat an der tschechoslowakisch-österreichischen Grenze in der Übergabestelle zu erfolgen, deren Lage durch das Generalschema der Gasleitung bestimmt wird. Einzelheiten sind im Betriebsabkommen festzulegen.

4.2 Das Gas gilt als vom Verkäufer geliefert und als vom Käufer (und anderen Käufern von Erdgas bei Lieferung über dieselbe Übergabestelle) übernommen, sobald es durch die Meßanlagen der Übergabestelle hindurchgegangen ist. Die im Laufe eines jeden Tages übergebene und übernommene Erdgasmenge ist in einem endgültigen Tagesübergabe-Übernahme-Protokoll auszuweisen, das von den Vertretern des Verkäufers, des Käufers (und anderer Käufer) des Erdgases am nachfolgenden Tag innerhalb von 4 Stunden aufzunehmen und zu unterfertigen ist. [...] Die Qualität des Erdgases an der Übergabestelle ist in einem täglichen Übergabezertifikat auszuweisen, das auf Grund von Daten ausgestellt wird, die an der Übergabestelle gemäß den Bestimmungen des Betriebsabkommens gemessen und festgestellt werden und welches vom Vertreter des Verkäufers täglich innerhalb von 4 Stunden zu unterzeichnen ist. [...]

S. 9

4.4 Der untere Heizwert des Erdgases ist auf Grund der durch eine Analyse des Erdgases ermittelten Komponentenzusammensetzung zu berechnen, wobei folgende Größen des unteren Heizwertes der Komponenten angenommen werden:

¹ Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, ÖIAG, Box 135; Quelle zum Essay: Robert Groß, „Russengas“ und Röhrendeals. Der österreichische Erdgasliefervertrag mit der UdSSR, 1968, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2024, URL: <<https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-138237>>.

Methan	7 972 Kcal/Nm ³
Äthan	14 187 Kcal/Nm ³
Propan	20 309 Kcal/Nm ³
Butan	26 401 Kcal/Nm ³

S. 10

4.6 Wenn bei allfälligen Differenzen der Mengemessung und/oder Qualitätsbestimmung des Erdgases an der Übergabestelle die Vertragsteile zu keiner gütlichen Einigung gelangen, ist die Meinungsverschiedenheit durch ein Laboratorium zu entscheiden, das in beiderseitigem Einvernehmen für die Dauer eines Jahres, zwei Monate vor dem Anfangsdatum und im folgenden jeweils zwei Monate vor Ende eines jeden Jahres, zu bestimmen ist. [...]

S. 11

4.7 Die Vorgangsweisen, denen zufolge die Gesamtmenge des an die Übergabestellen gelieferten Erdgases zwischen dem Käufer und anderen Käufern verteilt wird, ist im Betriebsabkommen festzulegen. Die vom Käufer und anderen Käufern im Verlauf eines jeden Monats empfangenen Mengen sind im Verteilungsprotokoll auszuweisen, das vom Käufer und anderen Käufern zu unterfertigen und dem Verkäufer binnen kürzester Frist zu übermitteln ist. Diese Mengen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des Monats telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. [...]

S. 12

4.10.1 Die Vertragsteile sind übereingekommen, daß die im Artikel 3 festgelegten Qualitätsziffern des Erdgases an der Übergabestelle folgende Toleranzen aufweisen dürfen:

Methan (C ₁)	minus 2,5 % vom Minimum
Äthan (C ₂)	plus 5,0 % vom Maximum
Propan und höhere Kohlenwasserstoffe (C ₃₊)	plus 5,0 % vom Maximum
Stickstoff (N ₂)	plus 5,0 % vom Maximum
Sauerstoff (O ₂)	keiner
Kohlendioxyd (CO ₂)	plus 5,0 % vom Maximum
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	plus 5,0 % vom Maximum
Merkaptanschwefel	plus 5,0 % vom Maximum
Gesamtschwefel	plus 5,0 % vom Maximum

Unterer Heizwert:

Minimum	(8100 minus 200) Kcal/Nm ³
Maximum	(8400 plus 200) Kcal/Nm ³

4.10.2 Überschreitung der vorstehenden Toleranzen für die Qualitätskennziffern des Erdgases hat folgende Auswirkungen:

a) Bei Überschreitung der Toleranzgrenze der Kennziffer für Schwefelwasserstoff und/oder Merkaptanschwefel und/oder Gesamtschwefel hat der Verkäufer innerhalb von 24 Stunden die Abweichungen zu korrigieren, andernfalls kann der Käufer nach Ablauf dieser Frist die Übernahme des Erdgases verweigern. [...]

c) Bei der Abweichung des Heizwertes innerhalb der festgelegten Toleranzgrenzen [...] ändert sich der Preis. Sinkt der Heizwert unter 7900, aber nicht unter 7500 Kcal/Nm³, hat der Verkäufer innerhalb

von 30 Tagen diese Abweichung zu korrigieren. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Absinken des Heizwertes unter 7500 Kcal/Nm³ hat der Käufer das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern. [...]

S. 15

Artikel 5 – Preis

5.1 Der Preis für das Erdgas wird für die gesamte Gültigkeitsdauer des Vertrages (1968 bis 1990) franko Gasleitung in der Übergabestelle an der tschechoslowakisch-österreichischen Grenze mit US \$ 14,10 (vierzehn Dollar, zehn Cent) für 1000 Nm³ bei einem unteren Heizwert von 8100 bis 8400 Kcal/Nm³ festgelegt.

5.2 Es versteht sich, daß der Preis für die erste Periode fix und unabänderlich festgelegt ist. Nach Ablauf der ersten Periode kann der Preis [...] im Falle einer bedeutenden Änderung der vergleichbaren Preise für Erdgas auf dem europäischen Markt und/oder im Falle einer offiziellen Abwertung oder Aufwertung der Währung, in der der Preis ausgedrückt ist, [...] revidiert werden [...].

S. 16

Artikel 6 – Zahlung

6.1 Während der Laufzeit des zwischen der Bank für Außenhandel der UdSSR und der österreichischen Kontrollbank A.G. Wien am 1.6.1968 abgeschlossenen Vertrages über die Einräumung eines Finanzkredites hat die Bezahlung des Erdgases durch den Käufer auf Grund von Montagsrechnungen mittels Überweisungen zu Gunsten des Verkäufers auf ein Konto der Außenhandelsbank der UdSSR bei der Österreichischen Kontrollbank A.G. in Wien in US \$ zu erfolgen. Nach Tilgung des Kredites und Bezahlung der Kreditzinsen hat die Bezahlung des Erdgases durch den Käufer mittels telegraphischer Überweisung zu Gunsten des Verkäufers bei der Außenhandelsbank der UdSSR in Moskau gemäß den Bestimmungen des Handelsabkommens und des Zahlungsabkommens zwischen der UdSSR und Österreich, welche während der Dauer der Erdgaslieferungen Gültigkeit haben werden, zu erfolgen. [...]

S. 18

Artikel 12 – Sonstige Bestimmungen

12.1 Das gemäß diesem Vertrag zur Lieferung gelangende Erdgas darf nur in Österreich unverbraucht und nicht wieder ausgeführt werden. Für die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Vertrages räumt der Verkäufer dem Käufer das Recht „der ersten Hand“ ein. [...]

S. 35

Juristische Anschriften

Verkäufer:	Allunions-Vereinigung „Sojusnefteexport“ Moskau G-200 Smolenskaja Pl. 32/34 Tel. 44 40 49, Fernschreiber Nr. 148 Moskau
Käufer:	Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft 1091 Wien Otto Wagnerplatz Nr. 5 Tel. 42 36 21, Fernschreiber 07/4801 Erdöl Wien
Allunions-Vereinigung „Sojusnefteexport“	Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft
Fjodorow eh. Baranowski eh.	Bauer eh. Feichtinger eh.

Vertrag zwischen Sojusnefteexport und Österreichischer Mineralölverwaltung AG über die Lieferung von Erdgas (Wien, 1. Juni 1968); [Abschrift], in: Themenportal Europäische Geschichte, 2024, URL: <<https://www.europa.clio-online.de/quelle/id/q63-79127>>.

Robert Groß, „Russengas“ und Röhrendeals. Der österreichische Erdgasliefervertrag mit der UdSSR, 1968, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2024, URL: <<https://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-138237>>.